

Name: Rebekka Hartmann
Organisationseinheit: Stabsstelle Steuerung und Qualitätssicherung
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Mozartstraße 1, Zi. 310
Telefon/Fax: 03471 684-3412/684-2880
E-Mail: rhartmann@jc.kreis-slk.de

Datum: 12. Dezember 2018

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 38/18

Wichtige Änderungen in der Grundsicherung

Ab 1. Januar 2019 Erhöhung der Regelbedarfsstufen

Nachdem der Bundesrat bereits im Oktober der „Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (RBSFV 2019)“ zugestimmt hat, tritt zum 1. Januar 2019 die Erhöhung der Regelbedarfsstufen in der Grundsicherung in Kraft.

Ein alleinstehender Erwachsener erhält ab Januar monatlich 424 Euro Grundsicherung, 2018 waren es 416 Euro. Die Regelbedarfssätze für die im Haushalt lebenden Partner und Kinder als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft steigen anteilig.

Regelbedarfsstufen der Jahre 2018 und 2019:

Sozialgesetzbuch II - Regelbedarfe für	Höhe in Euro 2018	Höhe in Euro 2019
1. Regelbedarfsstufe Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	416	424
2. Regelbedarfsstufe Volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft	374	382
3. Regelbedarfsstufe Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (erwachsene Kinder zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr)	332	339

4. Regelbedarfsstufe Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft unter 18 Jahre und für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr	316	322
5. Regelbedarfsstufe 5: für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	296	302
6. Regelbedarfsstufe 6: für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	240	245

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich, die Anpassungen werden automatisch im Rahmen der Leistungsberechnung vom Jobcenter Salzlandkreis berücksichtigt. Gleiches gilt für die ebenfalls ab 1. Januar 2019 erhöhten Mehrbedarfe, welche bei besonderen Lebensumständen (beispielsweise Schwangerschaft) gewährt werden können.

Leistungsberechtigte sollten berücksichtigen, dass die Erhöhung der Regelbedarfsstufen bzw. Mehrbedarfe aufgrund der parallelen Anhebung anderer Sozialleistungen (wie Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und deren Berücksichtigung im Rahmen der Leistungsberechnung unter Umständen nicht in voller Höhe zum Tragen kommen.